

Strafrecht BT 2 - Nichtvermögensdelikte

Vorwort

Diese Karteikarten sollen einen Überblick über die Nichtvermögensdelikte des Kernstrafrechts geben. Sie sollen Studierenden ermöglichen, die wichtigsten Nichtvermögensdelikte schnell im Überblick zu erfassen und die wichtigsten Definitionen, Probleme und Prüfungsschemata zu wiederholen. Sie beschränken sich daher auf die prüfungsrelevantesten Nichtvermögensdelikte und dort wiederum auf die wichtigsten Probleme, deren Kenntnis für Juristen in universitären Abschlussklausuren sowie erstem und zweitem Staatsexamen unerlässlich ist.

Die Karteikarten sollen die Erarbeitung der Materie durch den Besuch der Vorlesung über den Besonderen Teil des Strafrechts und die Lektüre eines Lehrbuches zu den Nichtvermögensdelikten nicht ersetzen. Sie sind vielmehr als eine Lernhilfe zu verstehen, die Ihren Lernprozess durch die Ermöglichung kompakten Wiederholens abrunden soll.

Eine Lektüre des Gesetzestextes ist bei der Arbeit mit diesen Karteikarten, wie auch sonst in der juristischen Ausbildung, unabdingbar. Die knappen, vordergründigen Belege sind den Werken von *Fischer* und *Kindhäuser* (Lehr- und Praxiskommentar StGB) entnommen. Die Zitate stellen keinen umfassenden Nachweis der Inhalte da, sondern sollen lediglich auf Fundstellen hinweisen. Sofern Sie mehr Wert auf eine umfassende Kasuistik legen, sollten Sie zum *Fischer* greifen; wer mehr Wert auf eine didaktische Aufarbeitung der Materie legt, sollte den *Kindhäuser* benutzen.

Für Ihre juristische Ausbildung wünschen Ihnen der Verfasser und der Verlag alles Gute!

Nino Steck

Abkürzungen

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

a.A.	andere Ansicht	i.S.e.	im Sinne einer / eines
allg.	allgemein	i.S.v.	im Sinne von
BGH	Bundesgerichtshof	i.V.m.	in Verbindung mit
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	M.M.	Mindermeinung
bzgl.	bezüglich	Rspr.	Rechtsprechung
bzw.	beziehungsweise	TBM	Tatbestandsmerkmal(e)
d.h.	das heißt	vergl.	vergleiche
evtl.	eventuell	z.B.	zum Beispiel
h.L.	herrschende Lehre		
h.M.	herrschende Meinung		

Karteikarten 1 bis 34

Lektion 1: Delikte gegen das Leben

Übersicht und Systematik	1
Der Totschlag, § 212	2
Aufbau des § 211	3
Restriktive Auslegung des § 211 / Mordmerkmale..	4
Tatbezogene Mordmerkmale.....	5
Täterbezogene Mordmerkmale 1).....	6
Täterbezogene Mordmerkmale 2).....	7
Mordmerkmale und Tatbeteiligung.....	8
Tötung auf Verlangen, § 216.....	9
Suizid und Teilnahme.....	10
Sterbehilfe.....	11
Aussetzung, § 221	12

Lektion 2: Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit

Übersicht und Systematik	13
Körperverletzung, § 223.....	14
Gefährliche Körperverletzung, § 224	15
Schwere Körperverletzung, § 226.....	16
Körperverletzung mit Todesfolge, § 227.....	17
Misshandlung Schutzbefohlener, § 225.....	18

Lektion 3: Delikte gegen die persönliche Freiheit

Übersicht / Aufbau § 239.....	20
Probleme / Definitionen § 239.....	21
Aufbau des § 240.....	22
§ 240: Gewaltbegriff.....	23
§ 240: Die Drohung - 1.....	24
§ 240: Die Drohung - 2/ Verwerflichkeitsprüfung..	25
Aufbau des § 239a.....	26
§ 239a: Tatbestandsstruktur und Definitionen.....	27
§ 239a: Zweipersonenverhältnis / § 239b.....	28

Lektion 4: Der Hausfriedensbruch, § 123

§ 123: Aufbau und Tatobjekte.....	29
§ 123: Tathandlungen.....	30

Lektion 5: Beleidigungsdelikte

Rechtsgutsträger und Überblick.....	31
Verleumdung, § 187.....	32
Üble Nachrede, § 186.....	33
Beleidigung, § 185.....	34

Karteikarten 35 bis 62

Lektion 6: Urkundsdelikte

Überblick und Systematik.....	35
Aufbau des § 267.....	36
§ 267: Urkundsbegriff: Definition.....	37
§ 267: Urkundsbegriff: Sonderfälle.....	38
§ 267: Tathandlung: § 267 I Var. 1 und Var. 2	39
§ 267: Tathandlung: § 267 I Var. 3 /subjektiver Tatbestand / Konkurrenzen.....	40
Urkundenunterdrückung, § 274 I Nr. 1.....	41

Lektion 7: Aussagedelikte

Überblick und Systematik.....	42
Geschütztes Rechtsgut / Falschheit der Aussage.....	43
Falsche uneidliche Aussage, § 153.....	44
Meineid, § 154.....	45

Lektion 8: Delikte gegen die Rechtspflege

Falsche Verdächtigung, § 164.....	46
Strafvereitelung, § 258.....	47
Vortäuschen einer Straftat, § 145d.....	48

Lektion 9: Brandstiftungsdelikte

Überblick und Systematik.....	49
Brandstiftung, § 306.....	50

Schwere Brandstiftung, § 306a	51
Aufbau des § 306b.....	52
Definitionen und Probleme der §§ 306b, 306c.....	53

Lektion 10: Straßenverkehrsdelikte

Überblick und Systematik.....	54
Aufbau der § 316 und § 315c.....	55
Definitionen und Probleme des § 316.....	56
Definitionen und Probleme des § 315c.....	57
Aufbau des § 315b.....	58
Definitionen und Probleme des § 315b.....	59
Aufbau des § 142.....	60
Definitionen und Probleme des § 142.....	61

Lektion 11: Unterlassene Hilfeleistung

Die unterlassene Hilfeleistung, § 323c.....	62
---------------------------------------------	----

Lektorat: Alexander Heinze

Lektion 1: Delikte gegen das Leben: Aufbau des § 211

**I) Prüft man Mord und Totschlag in der Klausur
getrennt oder zusammen?**

II) Welches Prüfungsschema ist zugrunde zu legen?

Delikte gegen das Leben: Aufbau des § 211

I) Sollten Sie mit der h.L. annehmen, dass der Mord eine Qualifikation zum Totschlag ist, können Sie § 212 und § 211 in einer Prüfung unter einem Obersatz prüfen. Sie können aber auch vorab § 212 bearbeiten und dann die Prüfung des § 211 anschließen.

Wenn Sie der Rspr. folgen und den Mord als Tatbestand sui generis betrachten, müssen Sie § 211 und § 212 getrennt prüfen. Mit der Prüfung von § 211 ist zu beginnen.

Welche der beiden Varianten Sie wählen, bleibt Ihnen überlassen. Wichtig ist nur, dass Sie diese **Aufbaufrage** nicht argumentativ begründen und in der gesamten Fallbearbeitung konsequent der Ansicht folgen, deren Aufbau Sie gewählt haben. Die geprüften Tatbestandsmerkmale bleiben bei beiden Prüfungsvarianten freilich die gleichen.

II) Prüfungsschema (nach der Rspr. / bei einheitlicher Prüfung von § 212 und § 211 nach der h.L.):

I) Objektiver Tatbestand:

- 1) Tatobjekt: Anderer Mensch
- 2) Tathandlung: Jede beliebige, zum Tode führende Handlung.
- 3) Tatbezogene Mordmerkmale (2. Gruppe)

II) Subjektiver Tatbestand:

- 1) Zumindest dolus eventualis bzgl. Tatobjekt und Tathandlung
- 2) Vorsatz bzgl. tatbezogener Mordmerkmale
- 3) Täterbezogene Mordmerkmale (1. und 3. Gruppe)

III) Rechtswidrigkeit

IV) Schuld

Dabei prüfen Sie an den entsprechenden Prüfungspunkten natürlich nur die Mordmerkmale die im zu bearbeitenden Fall in Betracht kommen.

Lektion 1: Delikte gegen das Leben: Tatbezogene Mordmerkmale, § 211 II 2. Gruppe

I) Definieren Sie „Heimtücke“!

II) Definieren Sie „Grausamkeit“!

III) Definieren Sie „gemeingefährliche Mittel“!

Literatur: Heimtücke: *Fischer* § 211 Rn. 34 ff.; *LPK-Kindhäuser* § 211 Rn. 17 ff.;
Grausamkeit: *Fischer* § 211 Rn. 56 ff.; *LPK-Kindhäuser* § 211 Rn. 24 f.;
gemeingefährliche Mittel: *Fischer* § 211 Rn. 59 ff.; *LPK-Kindhäuser* § 211 Rn. 26 ff.

Delikte gegen das Leben: Tatbezogene Mordmerkmale, § 211 II 2. Gruppe

I) **Heimtückisch** tötet nach h.M., wer in feindseliger Willensrichtung die zum Tatzeitpunkt bestehende **Arg- und Wehrlosigkeit** des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Arg- und Wehrlosigkeit ist der Beginn des Tötungsversuchs. Arg- und Wehrlosigkeit müssen kumulativ vorliegen, wobei die Wehrlosigkeit Folge der Arglosigkeit sein muss.

Arglos ist, wer sich zur Tatzeit keines Angriffs auf Leib und Leben versieht. Es ist nicht erforderlich, dass das Opfer sich positiv in Sicherheit wähnt, ausreichend ist vielmehr auch der Angriff auf Ahnungslose. Kleinstkindern und Bewusstlosen fehlt die Fähigkeit zum Argwohn, so dass sie nicht arglos sein können. Schlafende können dagegen arglos sein, wenn sie „ihre Arglosigkeit mit in den Schlaf nehmen“, sich also in dem Bewusstsein schlafen legen, ihnen drohe kein Angriff auf Leib und Leben.

Wehrlos ist, wer aufgrund seiner Arglosigkeit in seiner natürlichen Abwehrbereitschaft zumindest stark eingeschränkt ist.

Das von der Rspr. aufgestellte Erfordernis der **feindseligen Willensrichtung** soll Fälle ausschließen, in denen der Täter in objektiv nachvollziehbarer Weise zum vermeintlich Besten des Opfers handelt (z.B. Mitleidstötungen Sterbenskranker um ihnen weitere Qualen zu ersparen). Darüber hinaus wird von einer M.M. eine normative Einschränkung durch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des **verwerflichen Vertrauensbruches** des Täters gegenüber dem Opfer verlangt. Dieses Merkmal ist allerdings nicht nur wegen seiner Unbestimmtheit abzulehnen, sondern auch, weil es den typischen, aber nicht durch eine Vertrauensbeziehung geprägten Fall des Meuchelmordes aus dem Tatbestand ausklammert.

II) **Grausam** tötet, wer seinem Opfer in gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung (subjektives Element) Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt, die nach Stärke oder Dauer über das zur Tötung erforderliche Maß hinausgehen (objektives Element).

III) **Gemeingefährlich** ist ein Mittel, wenn es durch seine Anwendung im Einzelfall eine Gefahr für eine unbestimmte Anzahl anderer Personen mit sich bringt. Eine generelle Gefährdung ist hierfür ausreichend. Es ist nicht zwingend nötig, dass das Tatmittel seiner Natur nach gemeingefährlich ist (z.B. Bombe, Brandstiftung). Entscheidend ist vielmehr, dass der Täter im Einzelfall eine Ausweitung der Gefahr nicht kontrollieren kann und daher in der konkreten Tatsituation eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben gefährdet werden. Umgekehrt können ihrer Natur nach gemeingefährliche Tatmittel im Einzelfall nicht gemeingefährlich, sondern nur mit einer konkreten Einzelgefährdung verbunden sein (z.B. Bombe unter einsamem Hochsitz im Wald).

Lektion 10: Straßenverkehrsdelikte: Definitionen und Probleme des § 142

I) Definieren Sie „Unfall im Straßenverkehr“ und „Unfallbeteiligter“!

II) Erläutern Sie die Tathandlungen von § 142 I!

III) Erläutern Sie die Tathandlungen von § 142 II!

Literatur: Unfall im Straßenverkehr, Unfallbeteiligter: *Fischer* § 142 Rn. 7 - 18; LPK-Kindhäuser § 142 Rn. 4 - 10; § 142 I: *Fischer* § 142 Rn. 19 - 41; LPK-Kindhäuser § 142 Rn. 11 - 20; § 142 II: *Fischer* § 142 Rn. 42 - 60; LPK-Kindhäuser § 142 Rn. 21 - 32.

Straßenverkehrsdelikte: Definitionen und Probleme des § 142

I) Ein Unfall im Straßenverkehr (zum Begriff des Straßenverkehrs siehe Karte 56) ist ein plötzlich eintretendes Ereignis im Verkehr, in welchem sich ein verkehrstypisches Schadensrisiko realisiert und das unmittelbar zu einem nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden führt. Belanglos ist ein Personenschaden, wenn es sich nur um ganz geringfügige Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität handelt. Ein Sachschaden ist nach h.M. belanglos, wenn er nach objektiven Maßstäben 25 € nicht überschreitet. Die Legaldefinition des Unfallbeteiligten ist in § 142 V zu finden. Als Beteiligte kommen hiernach vor allem Kfz-Fahrer in Betracht.

II) Die **Tathandlung von § 142 I** besteht sowohl für Nr. 1 als auch für Nr. 2 in einem räumlichen **Sich-Entfernen vom Unfallort**.

Zur Verwirklichung von **§ 142 I Nr. 1** muss der Täter sich in Widerspruch zu seiner von dieser Norm statuierten **Anwesenheits- und Vorstellungspflicht** vom Unfallort entfernen, ohne vorher die zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der anderen Beteiligten nötigen Feststellungen (Person, Art der Beteiligung am Unfall) zu ermöglichen. Die Anwesenheits- und Vorstellungspflicht i.S.v. § 142 I Nr. 1 tritt ein, wenn sich am Unfallort feststellungsbereite Personen befinden. Als **feststellungsbereit** sind Personen zu betrachten, die fähig und erkennbar willens sind, zu Gunsten anderer Beteiligter Feststellungen zu treffen und diese weiterzugeben.

Zur Verwirklichung von **§ 142 I Nr. 2** muss sich der Täter in Widerspruch zu seiner nach dieser Norm statuierten **Wartepflicht** vom Unfallort entfernen. Diese Wartepflicht trifft den Unfallbeteiligten, wenn keine feststellungsbereiten Personen vor Ort sind. Die Dauer der Wartepflicht ist von den konkreten Umständen abhängig.

III) **§ 142 II** normiert ein **echtes Unterlassungsdelikt**. Das tatbestandsmäßige Verhalten besteht hier im Unterlassen der (den Anforderungen des § 142 III genügenden) Ermöglichung der Nachholung der nötigen Feststellungen, nachdem sich der Täter gem. § 142 I straffrei vom Unfallort entfernt hat. Im Gutachten ist § 142 II also stets nach § 142 I zu prüfen, da § 142 II die Straffreiheit gem. § 142 I tatbestandlich voraussetzt. Dabei ist § 142 II Nr. 1 einschlägig, wenn dem Unterlassen des Täters ein Sich-Entfernen nach Ablauf der Wartefrist (§ 142 I Nr. 2) voran gegangen ist. § 142 II Nr. 2 ist einschlägig, wenn dem Unterlassen ein sonst berechtigtes oder entschuldigtes Sich-Entfernen voran gegangen ist.

Unter Beachtung der Wortlautgrenze kann ein gem. § 142 I nicht strafbares **unvorsätzliches** Sich-Entfernen oder ein **unwillentliches** Sich-Entfernen keine Nachholpflicht gem. § 142 II begründen.

